



Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|---|
| Art. 1 | Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund | 3 |
| Art. 2 | Parkplatz-Zonen | 3 |
| Art. 3 | Beauftragte Person / Stelle | 3 |
| Art. 4 | Berechtigung einer Parkkarte | 4 |
| Art. 5 | Rechtsschutz oder Rechtsmittel..... | 4 |
| Art. 6 | Inkrafttreten..... | 4 |

Der Gemeinderat Geuensee erlässt für das Gemeindegebiet Geuensee gestützt auf das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Geuensee vom 01. Januar 2023 und gestützt auf Art. 19 lit. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee vom 01. Dezember 2021 folgende Verordnung:

Art. 1 Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Für gekennzeichnete Parkfelder auf öffentlichem Grund können Dauerparkkarten erworben werden:

| | | |
|-----------------|-----|--------|
| a) Monatskarte: | CHF | 50.00 |
| b) Jahreskarte: | CHF | 500.00 |

² Für Ausnahmen im Sinne von Art. 10 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Geuensee gelten folgende Gebühren:

| | | |
|--------------------------------|-----|-------|
| a) Tageskarte: | CHF | 5.00 |
| b) Wochenkarte | CHF | 20.00 |
| c) nach m ² / Monat | CHF | 5.00 |

³ Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

Art. 2 Parkplatz-Zonen

Zone 1:

- Parkplatz Schulhaus Kornmatte (weisse Parkfelder)

Zone 2:

- Parkplatz altes Schulhaus (blaue Zone)

Zone 3:

- Parkplatz Mitteldorfstrasse (blaue Zone)
- Parkplatz Dörnliacherstrasse (blaue Zone)

Hinweis: Fahrzeuge der Kategorie B können nur Parkkarten beantragen (siehe Plan). Alle anderen Kategorien sind für diese Parkplätze nicht geeignet und somit gesperrt.

Art. 3 Beauftragte Person / Stelle

Der Gemeinderat betraut die Abteilung Bau und Infrastruktur mit den Aufgaben rund um das Reglement und die Verordnung.

Art. 4 Berechtigung einer Parkkarte

Folgende Halter von Motorfahrzeugen können Parkkarten beantragen, sofern sie für ihr Fahrzeug über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen:

Zone 1:

- Schulleitung, Lehrpersonen, weitere Angestellte der Schule Geuensee und Mitarbeiter der Gemeinde Geuensee
- Angestellte des Kunterbunt's

Zone 2 und 3:

- Anwohner, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;
- Auswärtige, die in der Gemeinde arbeiten, keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind;
- Anwohner, welche zugleich Grundeigentümer sind und im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens eine Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze bezahlt haben.
- für weitere Personen kann der Gemeinderat bzw. die beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Geuensee Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Rechtsschutz oder Rechtsmittel

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Geuensee an der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2024 genehmigt. Sie tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.

Geuensee, 11. Dezember 2024

GEMEINDERAT GEUENSEE



Remo Schürpf
Gemeindepräsident



Marcel Lerch
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber

